

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO § 355

Soweit es auf die Glaubwürdigkeit eines Zeugen ankommt, muß das Gericht in seiner Spruchbesetzung einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen gewonnen haben oder auf eine aktenkundige und der Stellungnahme durch die Parteien zugängliche Beurteilung zurückgreifen können. Die formlose Unterrichtung eines Teils des Spruchkörpers über den von anderen Mitgliedern gewonnenen persönlichen Eindruck genügt nicht.

BGH, Urteil vom 4. Februar 1997 - XI ZR 160/96 - OLG Naumburg  
LG Halle

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

XI ZR 160/96

Verkündet am:  
4. Februar 1997  
Bartholomäus  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Kreissparkasse B[REDACTED], gesetzlich vertreten durch den Vorstand,  
B[REDACTED]straße [REDACTED], A[REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Curt P[REDACTED] KG - Schuhfabrik -, gesetzlich vertreten durch  
den Komplementär Hans P[REDACTED], H[REDACTED] Straße [REDACTED],  
N[REDACTED],

2. Hans P[REDACTED], W[REDACTED], N[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1997 durch den Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter Dr. Siol, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Naumburg vom 30. Mai 1996 aufgehoben.

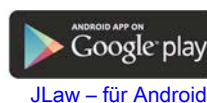
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an den 2. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Die klagende Sparkasse nimmt aus vier Wechseln die Beklagte zu 1) als Akzeptantin und den Beklagten zu 2) als deren persönlich haftenden Gesellschafter auf Zahlung von 383.000 DM nebst Zinsen in Anspruch. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte zu 1) gab der inzwischen in Konkurs gefallenen K[REDACTED] GmbH in B[REDACTED], für die sie im Lohnauftrag Halbfabrikate für Schuhe fertigte, vier Blanko-Wechselakzepte. Die K[REDACTED] GmbH stellte unter Benutzung der Akzepte Wechsel über Beträge von insgesamt 375.000 DM aus und indossierte sie der Klägerin. Alle vier Wechsel gingen mangels Zahlung zu Protest.

Die Parteien streiten darüber, ob den Wechselforderungen der Einwand sittenwidrigen Verhaltens entgegensteht. Dazu behaupten die Beklagten, die Blankoakzepte seien der K[REDACTED] GmbH nur aus Gefälligkeit und gegen das Versprechen, rechtzeitig die Wechsel einzulösen bzw. die Wechselsumme zur Verfügung zu stellen, erteilt worden; die Klägerin habe dies gewußt und die Wechsel gleichwohl in Kenntnis der prekären Lage der K[REDACTED] GmbH diskontiert, um ihre gefährdeten Kreditforderungen gegen diese zu Lasten der Beklagten zu realisieren.

Das Landgericht hat der Klage im wesentlichen stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Re-

vision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I.

Das Berufungsgericht hat im wesentlichen ausgeführt:

Der Klageforderung stünden zwar keine wechselrechtlichen Einwendungen entgegen. Gleichwohl könne die Klage keinen Erfolg haben, weil nach der zweitinstanzlichen Beweisaufnahme feststehe, daß die der Wechselbegebung zugrunde liegenden Abreden und ebenso auch die Wechseldiskontgeschäfte selbst sittenwidrig und damit nach § 138 BGB nichtig seien.

Die Klägerin habe die Zahlungsschwäche der Kotters GmbH gekannt und diese daraufhin veranlaßt, durch eine Änderung der bisherigen Wechselausstellungspraxis die Beklagten mit in die Wechselhaftung zu nehmen. Dabei habe sie gewußt, daß die K[REDACTED] GmbH der Beklagten zu 1) keine Waren geliefert, sondern lediglich Lohnaufträge erteilt habe. Sie

habe somit in arglistiger Weise versucht, ihr Kreditengagement bei der K [REDACTED] GmbH zu Lasten der Beklagten abzumildern.

Das Wissen der Klägerin vom Fehlen ordnungsgemäßer Geschäfte als Grundlage der Wechselbegebungen stehe aufgrund der Bekundungen des Zeugen K [REDACTED] fest. Demgegenüber könne der Aussage des Zeugen H [REDACTED] nicht gefolgt werden, soweit dieser behauptet habe, er sei als damals für die Klägerin Handelnder von der Ordnungsmäßigkeit der den Wechselbegebungen zugrunde liegenden Geschäfte überzeugt gewesen. Zur Beurteilung der einander widersprechenden Zeugenaussagen sei das Berufungsgericht ungeachtet eines nach der Vernehmung des Zeugen H [REDACTED] eingetretenen teilweisen Wechsels der Senatsbesetzung in der Lage, weil der Berichtserstatter unverändert im Senat geblieben sei und "über den Protokollinhalt hinaus den unmittelbaren Eindruck von der Zeugenaussage H [REDACTED] zu vermitteln" vermocht habe. Für eine erneute Vernehmung des Zeugen H [REDACTED] oder eine Gegenüberstellung der Zeugen habe deshalb kein Anlaß bestanden.

## II.

Die Revision rügt mit Recht, daß die an dem Urteil mitwirkenden Richter Baumgarten und Buchloh an der Vernehmung des Zeugen H [REDACTED] nicht teilgenommen haben und daher keinen eigenen persönlichen Eindruck von diesem Zeugen gewonnen haben können.

1. Ein Richterwechsel nach einer Beweisaufnahme erfordert zwar nicht in jedem Falle deren Wiederholung. Frühere Zeugenaussagen können durch Auswertung der Vernehmungsprotokolle verwertet werden, sofern es auf einen persönlichen Eindruck von den Zeugen und ihren Bekundungen nicht ankommt (Senatsurteil vom 4. Dezember 1990 - XI ZR 310/89, WM 1991, 566, 567 m.w.Nachw.).

So liegt der Fall hier indes nicht. Das Berufungsgericht hat den Zeugen K [REDACTED] für glaubwürdig, den Zeugen H [REDACTED] dagegen für unglaubwürdig gehalten. In diesem Zusammenhang hat es sich sowohl mit der Frage des persönlichen Interesses beider Zeugen am Ausgang des Rechtsstreits als auch mit dem Aussageverhalten des Zeugen H [REDACTED] auseinandergesetzt. Daß dabei auch der nur von dem Senatsmitglied Dr. Zettel gewonnene unmittelbare Eindruck von der Zeugenaussage H [REDACTED] verwertet wurde, ist in den Urteilsgründen ausdrücklich festgehalten.

2. Damit liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 355 ZPO) vor. Bei einem Kollegialgericht kann dieser Grundsatz entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht dadurch gewahrt werden, daß ein Mitglied des Gerichts an einer Zeugenvernehmung teilnimmt und die übrigen zur Entscheidung berufenen Richter formlos über seine persönlichen Eindrücke unterrichtet. Soweit es um die Glaubwürdigkeit eines Zeugen geht, muß das erkennende Gericht in seiner Spruchbesetzung einen persönlichen Eindruck von dem Zeugen gewonnen haben oder auf eine aktenkundige und der Stellungnahme durch die Parteien zugängliche Beurteilung zurückgreifen können (Senatsurteil vom

4. Dezember 1990 aaO; BGH, Urteil vom 19. Dezember 1994  
- II ZR 4/94, NJW 1995, 1292, 1293; jeweils m.w.Nachw.). Im  
vorliegenden Fall ist keins dieser beiden Erfordernisse er-  
füllt.

III.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die  
Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das  
Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dabei hat der Senat von  
der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch ge-  
macht.

Die erneute Verhandlung wird dem Berufungsgericht Gelegenheit geben, die beiden entscheidenden Zeugen im gleichen Termin zu vernehmen und sie zur Aufklärung von Widersprüchen einander gegenüberzustellen.

RiBGH Dr. Siol  
ist wegen Urlaubs  
verhindert zu  
unterschreiben

Schimansky

Schimansky

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder